

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	9 (1938)
Heft:	9
Nachruf:	Dr. med. Albin Erb : Augenarzt, Präsident des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen
Autor:	[s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

15.30 Uhr: Diskussion (geleitet von Herrn Schmid, Leiter der gewerblichen Lehrlingsprüfungen Basel).

Anmeldungen sind zu richten bis 10. Oktober 1938 an die Geschäftsstelle des Schweiz. Hilfsverbandes für Schwererziehbare, Kantonsschulstraße 1, Zürich 1.

5. Meisterinnenprüfungen im Damenschneiderinnenberuf.

Gestützt auf das Reglement vom 5. Juni 1934 führt der Schweizer. Frauengewerbeverband im Januar 1939 die nächsten Meisterinnenprüfungen im Damenschneiderinnenberuf durch zur Erwerbung des Titels „Diplomierte Damenschneiderin.“ Dauer der Prüfung 5½ Tage.

Anmeldungen sind bis 30. September 1938 an

die Geschäftsstelle des Schweiz. Frauengewerbeverbandes Optingenstraße 14, Bern zu richten, woselbst Reglemente und Anmeldeformulare bezogen werden können. Die Anmeldung ist schriftlich einzusenden. Ihr sind beizufügen:

- a) Der von der Bewerberin abgefaßte Lebenslauf, der insbesondere über ihre berufliche Ausbildung und ihre bisherige praktische Tätigkeit Auskunft geben soll.
- b) Das Leumundszeugnis.
- c) das Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlußprüfung oder ein diesem gleichwertiger Fähigkeitsausweis.
- d) Ausweise über den Besuch von Berufs- und Fachschulen.
- e) Arztzeugnisse.

Dr. Paul Moor.

SZB Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Union centrale suisse pour le Bien des aveugles

Zentralsekretariat: St. Gallen, St. Leonhardstrasse 32, Telephon 60.38, Postcheckkonto IX 1170

† Dr. med. Albin Erb

Augenarzt, Präsident des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen.

Nach langem, schweren Leiden ist am 5. August d. J. abends, unser hochverehrter Präsident, Herr Dr. Albin Erb, in seinem Heim in Chailly sur Lausanne gestorben. Wußten wir auch schon lange um seine erschütterte Gesundheit, so kam uns sein Hinschied dennoch unerwartet. Der liebe Verstorbene hat eigentlich Abschied genommen vom Zentralverein, der ihm sehr am Herzen lag, und für den er mit Freude arbeitete. Er schrieb uns zum letzten Mal am 3. August, 2 Tage vor seiner Sterbungsstunde und unter Ueberwindung großer Schmerzen: „Es tut mir herzlich leid, daß ich nicht mehr mit Ihnen und dem Zentralverein zusammenarbeiten soll, aber ich fürchte und hoffe fast, daß meine Tage gezählt sind.“ Unsere tröstenden Worte darauf sollten ihn nicht mehr erreichen.

Wir möchten aus dem reichen Leben unseres lieben Verstorbenen nur in Erinnerung rufen, daß Herr Dr. Erb Mitbegründer und eifrigster Förderer des Tessinischen Blindenfürsorgevereins war. Anläßlich der Ein-

weihung des schönen Blinden-Altersheims in Ricordone-Lugano bekannte er offen, daß diese Jahre im Dienste der Nächstenliebe zu den schönsten seines Lebens zählten.

Schon frühe lieh der Verstorbene seine Dienste dem Zentralverein: bereits seit dem Jahre 1911, zuerst als pflichtgetreuer Kantonalcorrespondent; 10 Jahre später, 1921, wurde er in den Zentralvorstand gewählt, dem er ununterbrochen bis zu seinem Tode angehörte. Eine glücklichere Wahl hätte der Zentralverein im Jahre 1935 nicht treffen können, als er an der Generalversammlung in Luzern Herrn Dr. Erb zum Präsidenten erhob, an Stelle des infolge geschwächter Gesundheit vom aktiven Präsidium zurücktretenden Herrn Dr. Auguste Dufour, Lausanne, unserem heutigen Ehrenpräsidenten. Aeußerlich mutig und entschieden, in seiner Mitarbeit, barg er innerlich eine väterliche Güte für alles Geschehen. Darum bleibt uns Herr Dr. Erb unvergänglich.

Schweiz. Verein für das Blindenwesen:
Sekretariat.

A propos de la définition de la Cécité

Si étonnant que cela puisse à première vue, paraître, on ne s'entend pas sur la définition de la cécité.

Dans certains pays, est aveugle quiconque ne peut pas se conduire seul; dans tel autre, qui ne voit pas ses doigts à cinquante centimètres; dans la majorité on considère que le sujet dont l'acuité visuelle est inférieure à 1/20e de la nor-

male est pratiquement aveugle. Mais tout cela ne tient pas compte des réactions, des possibilités et des suppléances individuelles. Il tombe sous le sens que de deux sujets également atteints, l'un se conduira même dans les rues de Paris, l'autre hésitant dans un appartement qui lui est familier. Avec 1/20e d'acuité visuelle, celui-là sera complètement invalide.